



# EISENACH

## DIE WARTBURGSTADT

AM ANFANG  
WAR DAS WORT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 63

Leiter Zentrale Vergabestelle  
Dezernatsjurist Baudezernat

Gebäude: Markt 22

Auskunft erteilt: Herr Minas

Telefon: (0 36 91) 670501

Telefax: (0 36 91) 670956

E-Mail: arno.minas@eisenach.de

Prüfauftrag Stadtrat

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
25.08.2017

## Vermerk

**zu den vergabe- und architektenrechtlichen Rahmenbedingungen des Prüfauftrags des Stadtrats zur Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau einer 1. Bundesligatauglichen Drei-Felder-Halle im denkmalgeschützten Gebäude „O1“**

### Vergaberechtliche Beurteilung

Die wettbewerbliche Vergabe ist das tragende Prinzip und das zentrale Element der öffentlichen Auftragsvergabe. Vergabeverfahren sind so zu gestalten, dass Angebote von möglichst vielen verschiedenen Bewerbern miteinander konkurrieren können; grundsätzlich müssen drei Bewerber beteiligt werden (§ 51 Abs. 2 und 3 VgV). Der Wettbewerb darf nicht durch rechts- oder sachwidrige Anforderungen eingeschränkt werden (§ 97 Abs. 1 GWB).

Kommunen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen sowie aufgrund von Auflagen im Zuwendungsrecht verpflichtet, vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten. Mängel bei der Vergabe werden grundsätzlich den Zuwendungsempfängern angelastet. Sofern vergaberechtliche Bestimmungen fehlerhaft angewendet oder sogar missachtet werden, kann die Zuwendung teilweise widerrufen werden. Bei besonders schweren Vergabeverstößen kann die Zuwendung auch vollständig widerrufen bzw. nicht gewährt werden.

Auch bei der Vergabe von Planungsleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sind haushaltsrechtliche Verpflichtungen zur öffentlichen Ausschreibung einzuhalten (§ 31 ThürGemHV).

Als Ausnahme zur öffentlichen Ausschreibung lässt Nr. 1.1.1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) eine freihändige Vergabe (= Einholung mehrerer Angebote) zu und empfiehlt einen Leistungswettbewerb mit mindestens drei Bewerbern. Die Vergabe von Leistungen im Wettbewerb soll der wirtschaftlichen Beschaffung dienen. Es wird in Nr.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

#### Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr

Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

Mi geschlossen

Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Fr 9:00 – 12:00 Uhr

<http://www.eisenach.de>

E-Mail: [info@eisenach.de](mailto:info@eisenach.de)

#### Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr

Di 8:00 - 18:00 Uhr

Mi 8:00 - 13:00 Uhr

Do 7:00 - 18:00 Uhr

Fr 8:00 - 16:00 Uhr

Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: [buergerbueero@eisenach.de](mailto:buergerbueero@eisenach.de)

#### Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse

BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003

SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03

Gläubiger ID: DE7503300000076704



1.1.1 Abs. 8 Satz 1 ThürVVöA auf die Beachtung der Richtlinie des TFM zum wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln für die Vergabe von Gutachten, Studien, Forschungsaufträgen und ähnlichen Werkverträgen vom 06.02.2001 (Thür StAnz 2001 S. 444 – 445) hingewiesen.

Für die Förderung bedeutet dies, dass eine freiberufliche Leistung nur dann zuwendungsfähig ist, wenn nachgewiesen wurde, dass ein Wettbewerb stattgefunden hat (mindestens Einholung mehrerer Vergleichsangebote).

Im Oberschwellenbereich (Auftragswert größer 209.000,-- €) richtet sich die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach GWB und VgV (Abschnitt 6). Bei der Ermittlung des Schwellenwertes für freiberufliche Leistungen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits 2012 entschieden, dass eine sog. funktionale Betrachtungsweise erforderlich ist, so dass bei getrennten Verträgen die Leistungen addiert werden müssen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionale Kontinuität aufweisen (EuGH, Urteil vom 15.03.2012, Rechtssache C/574/10, Rn.45).

Zwischen der hier vorgeschlagenen Planung zur Erlangung der Fördermittel und der zukünftigen Gesamtplanung besteht aber denknotwendigerweise eine innere Kohärenz und funktionale Kontinuität in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, da dieser erste Planungsschritt sich zwingend und eben auch kohärent in der weiteren Planung fortsetzen und wiederfinden muss.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sowohl unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte eine Direktvergabe rechtswidrig wäre.

### **Architektenrechtliche Beurteilung**

Grundsätzlich handelt es sich bei der HOAI um zwingendes öffentliches Preisrecht, deren Mindestsätze nicht unterschritten werden dürfen. Wird eine Mindestsatzunterschreitung vertraglich vereinbart, so ist der Vertrag gesetzeswidrig und daher gem. § 134 BGB nichtig.

Eine kostengünstigere Planung durch „Anrechnung“ der bereits für das vorgängige Projekt erbrachten Planungsleistungen ist rechtmäßig nicht möglich. Der Planer ist nicht verpflichtet, eine erneute Leistung kostengünstiger zu erbringen, nur weil er schon eine auf dasselbe Objekt bezogene Planungsleistung erbracht hat. Er kann vielmehr erneut und vollumfänglich nach HOAI abrechnen. Ein dem nicht entsprechender Werkvertrag mit den Planern wäre – wie gesagt – gesetzeswidrig und nichtig. Da die Stadt Eisenach als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 20 I, II Grundgesetz und dem daraus hergeleiteten Rechtsstaatsprinzip an das Recht insgesamt gebunden ist, wäre sie sogar gehindert, einen solchen Vertrag abzuschließen (Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung).

Bezüglich des Ankaufes der Bestandsdokumentation ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei auch um erbrachte Planungsleistungen des Planers handelt. Planungsleistungen sind aber zwingend nach HOAI abzurechnen. Dass eine Planung schon erfolgt ist, ändert daran nichts, da die Leistungsverpflichtung des Architekten allein durch den Architektenvertrag bestimmt wird. Eine Pflicht des Architekten, diese Unterlagen herauszugeben, lässt sich folglich nicht daraus begründen, weil es schon an einer entsprechenden Vertragspflicht fehlen dürfte. Dem Planer ist es auch nicht verboten, bei anderen Aufträgen erstellte, aber verwendbare Teile im Rahmen einer weiteren Planung zu verwenden. Er erbringt trotzdem eine neue Planungsleistung. Würde jetzt die Bestandsdokumentation angekauft werden, ohne Berücksichtigung der HOAI, würde genau das zwingende Preisverfahren der HOAI unterlaufen werden.

Arno Minas, Ass.iur.  
Amtsleiter Bau- und Umweltamt  
Leiter Zentrale Vergabestelle  
Dezernatsjurist Baudezernat